

ANDRÄ RUPPRECHTER **2904/AB**  
vom 14.01.2015 zu 3151/J (XXV.GP)  
Bundesminister



MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH

An die  
Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0176-RD 3/2014

Wien, am 13. Jänner 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 21.11.2014, Nr. 3151/J, betreffend Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 21.11.2014, Nr. 3151/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Bereits bisher hat sich das BMLFUW mit Nachdruck für regionale Qualitätserzeugnisse aus landwirtschaftlicher Produktion eingesetzt. Mit dem Kauf regionaler Produkte werden die Wirtschaftskreisläufe in der Region gestärkt und eine nachhaltige Produktion unterstützt.

Die Berücksichtigung der regionalen landwirtschaftlichen Produktion ist grundsätzlich im Rahmen von Art. 49 „Qualitätsnormen“, Art. 50 „Normen für Umweltmanagement“ sowie Art. 53 „Zuschlagskriterien“ der EU-Richtlinie 2004/18/EG gesetzlich möglich.

Diese Parameter sind auch Teil der derzeit von der Bundesregierung ausgearbeiteten Strategie über die nachhaltige Beschaffung (NaBe) im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung, in die das BMLFUW federführend eingebunden ist. Die Erarbeitung eines Aktionsplans für nachhaltige öffentliche Beschaffung folgt auf einem der wesentlichen Prinzipien der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie (2002).



Sie zielt auf *integrative Lösungen* ab, d. h. Lösungen, die in möglichst allen Dimensionen der Nachhaltigkeit Vorteile aufweisen oder die sich zumindest in einzelnen Dimensionen nicht nachteilig auswirken. Dies aber vor dem allgemeinen Diskriminierungsverbot gem. Art. 2 der EU-Richtlinie 2004/18/EG, wo grundsätzlich festgelegt worden ist, dass die öffentlichen Auftraggeber alle Wirtschaftsteilnehmer gleich zu behandeln und in nichtdiskriminierender und transparenter Weise vorzugehen haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Österreich mit dem Instrument der Direktvergabe gem. § 41 BVergG 2006 idgF. den öffentlichen Auftraggebern (einschließlich Länder und Gemeinden) ein einfaches und relativ unbürokratisches Vergabeverfahren zur Verfügung steht, das es jedem öffentlichen Auftraggeber ermöglicht, die Kriterien der Regionalität sowie der Umwelt- und Qualitätskriterien bei den öffentlichen Beschaffungsprozessen entsprechend zu berücksichtigen.

Die rechtlichen Möglichkeiten sind bei der Implementierung der EU-Vergaberichtlinien in nationales Recht (BVergG) hinsichtlich der gesellschaftlichen Aspekte – wie Ökologie, Soziales, Innovation – bestmöglich auszuschöpfen und rasch umzusetzen. Bei öffentlichen Aufträgen sollte künftig das Bestbieterprinzip zum Tragen kommen, d.h., dass die öffentliche Hand hochwertige Produkte mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis beschafft, was auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Österreich beigetragen. Beim öffentlichen Lebensmitteleinkauf ist noch stärker auf Umwelt- und Klimaschutz – insbesondere durch kurze Transportwege – sowie auf hygiene- und tierschutzrechtliche Vorschriften Bedacht zu nehmen. Durch gezielte Nachfrageimpulse kann die öffentliche Beschaffung auch konjunkturpolitische Akzente setzen.

Die Beschaffung regionaler Lebensmittel sollte daher in allen Gebietskörperschaften forciert werden. Das BMLFUW bietet mit dem Österreichischen Umweltzeichen für die Gemeinschaftsverpflegung ein freiwilliges Zertifizierungssystem, das die regionale Herkunft und Qualität von Lebensmitteln, Nachhaltigkeit und den sorgsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen in den Mittelpunkt stellt. Das Gütezeichen wird an Betriebe und Einrichtungen vergeben, die hohe Umwelt- und Qualitätsstandards in der Küche erfüllen. Dazu sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- **Verpflichtend ganzjähriger regionaler** Rohstoffeinkauf in den Kategorien Obst und Gemüse, Erdäpfel, Milch und Milchprodukte sowie der Bezug von mindestens

- zwei Fleischsorten. Aus den freiwilligen Kategorien Ei/Eiprodukte, Fisch, Wild, Käse, Brot und Gebäck werden zwei verpflichtend gewählt
- **Frische** Speisenzubereitung
  - **Information der Gäste** über die Zertifizierung und die Herkunft der Rohstoffe
  - Ein **Zertifikat** mit dem Österreichischen Umweltzeichen zeichnet den Betrieb aus
  - Unabhängige Kontrollen garantieren **Sicherheit für die KonsumentInnen**

Kantinen und sonstige Verpflegungseinrichtungen des öffentlichen Sektors sollen sich mit dem „Österreichischen Umweltzeichen – Kontrollierte Herkunft – regionale Lebensmittel für Gemeinschaftsverpflegung“ zertifizieren lassen. Die Kantinen des Parlaments sowie der Bildungseinrichtungen der Sozialpartner und Einrichtungen der Länder könnten hier eine wichtige Vorreiter- und Vorbildfunktion übernehmen.

#### Zu Frage 4:

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/18/EG in österreichisches Recht (Bundesvergabegesetz) obliegt nach dem derzeit geltenden Bundesministeriengesetz dem Bundeskanzleramt.

#### Zu den Fragen 5 und 6:

Das BMLFUW unterstützt die Kennzeichnung regionaler landwirtschaftlicher Produkte. Diesbezüglich ist insbesondere auf das AMA-Gütesiegel und das AMA-Bio-Siegel hinzuweisen, die für kontrollierte qualitativ hochwertige Lebensmittel aus Österreich und anderen Regionen stehen.

Das BMLFUW begrüßt auch diesbezügliche Gesetzesvorhaben, wie etwa das derzeit in Begutachtung befindliche Lebensmittel-Angaben-Durchführungsgesetz, das ebenso wie die verpflichtende Kennzeichnung von Lebensmitteln in der Zuständigkeit der Bundesministerin für Gesundheit liegt.

Der Bundesminister



	2904/AB XXXX/GP Anforderungen an Lebensmittel, Lebensmittelkontrolle und Lebensministerium, C=AT
Unterzeichner	Serial Number=70513843827, OU=BMLFUW, O=BMLFUW / Lebensministerium, C=AT
Datum/Zeit	2015-01-14T07:59:01+01:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmifuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmifuw.gv.at/amtssignatur</a>